

2.3 Diskussionsbeitrag: Zu frühe Reue? Die Debatte um ein schnelles Ende der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV

Mecklenburg-Vorpommern ist dünn besiedelt – mit Bevölkerung und mit Stiftungen. Mit 69 Einwohner pro Quadratkilometer liegt sie bundesweit bei der Bevölkerungsdichte auf dem letzten Platz, bei der Stiftungsdichte mit 10,4 pro 100.000 Einwohner auf dem vorletzten. Der Stiftungsstandort hat in jüngerer Zeit gleichwohl große Aufmerksamkeit gefunden. Es ist die „Stiftung des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Klimaschutz und Bewahrung der Natur – Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“, die Gegenstand einer intensiven politischen und auch rechtlichen Debatte geworden ist. Konnte sie als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts zunächst nicht schnell genug gegründet werden, soll sie jetzt baldmöglichst entsorgt werden. Dabei ist eine solche Stiftung grundsätzlich auf Dauer und Nachhaltigkeit angelegt. Das hat der Stifter schon im Stiftungsgeschäft zu belegen, die zuständige Stiftungsbehörde die Lebensfähigkeit zu prüfen. Nicht alle Einzelheiten sind zu den Vorgängen bekannt;¹ wichtige Unterlagen sollen verloren gegangen sein, Presseanfragen werden nicht beantwortet und müssen auf gerichtlichem Wege eingefordert werden. Aber nicht nur wegen dieser Intransparenz, sondern auch wegen der Umstände bei der Gründung der Landesstiftung und der Debatte um ihre Beendigung bietet der Stiftungsstandort im hohen Norden ein trübes Bild.

Stiftungsgründung zwischen den Stühlen

Anfang Januar 2021 wurde durch den Landtag von Mecklenburg-Vorpommern mit der Mehrheit von SPD, CDU und Linkspartei die Gründung der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV beschlossen. Am 7.1.2021 beantragte die Landesregierung deren Anerkennung als rechtsfähig. Bereits am Folgetag erging der Bescheid, sicher ein selten erreichter Rekord. Schon damals erfolgte heftige Kritik. Die Deutsche Umwelthilfe etwa sah „Anhaltspunkte für einen Missbrauch der Stiftungsform“. Andere wunderten sich über die eigenwillige Gestaltung und die Tatsache, dass sie offenbar von der Stiftungsbehörde für überzeugend gehalten wurde, über die ungewöhnliche Zweckbestimmung, die geringe Ausstattung mit Grundstockvermögen, die fehlende Gemeinnützigkeit.

1 Dazu und zum Folgenden: *Burgard*, ZIP 2022, S. 1099.

Tatsächlicher Hintergrund der Stiftungsgründung waren Sanktionen bzw. Sanktionsdrohungen der USA, die sich gegen Unternehmen richteten, die sich am Bau der Ostsee-Pipeline Nord Stream 2 beteiligten, die Gas direkt aus Russland nach Deutschland transportieren sollte. Die Stiftung sollte auch – etwa durch den Erwerb von Werkzeugen und Maschinen – den Weiterbau trotz Sanktionen ermöglichen. Es war eine andere Zeit. Damals wurden die US-Sanktionen in Politik und Öffentlichkeit überwiegend als unangemessen abgelehnt, der Pipelinebau und damit eine stabile und günstige Versorgung mit russischem Gas befürwortet.

Die Stiftung wurde vom Land mit einem Grundstockvermögen in Höhe von 200.000 € dotiert; zusätzliche 50.000 € sollten als Anlaufkosten dienen. Weitere 20 Mio. € wurden von der Nord Stream 2 AG, einer Tochtergesellschaft der mehrheitlich im Eigentum des russischen Staates stehenden Gazprom PRO, mit Sitz im schweizerischen Zug in das sonstige Vermögen eingebracht. Dazu waren über 20 Jahre lang Zuwendungen von je 2 Mio. € von Unternehmensseite vorgesehen.

Der Stiftungszweck wurde in der Satzung ausführlich in einer Kombination von Zwecken, Aktivitäten und Maßnahmen dargestellt, die sich auf Klima-, Umwelt-, Naturschutz beziehen. „Die Stiftung kann“, so die Satzung im folgenden Absatz weiter, „zur Erfüllung des Stiftungszwecks, insbesondere auch zur Vermögensverwaltung und Vermögensmehrung, einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb errichten und unterhalten [...] und sich dabei vorrangig an der Vollendung von Nord Stream 2 beteiligen“ (vgl. § 2 Abs. 2 der Satzung). Gemäß § 60 Abs. 1 AO werden notwendige Bestimmungen zur Erlangung der Steuerbegünstigung nicht vorgesehen.

Die Mitglieder der beiden Organe, Vorstand und Kuratorium, waren durch die Leitung der Landesregierung zu berufen und können von ihr aus wichtigem Grund abberufen werden.

Am 24.2.2022 begann die völkerrechtswidrige russische Invasion der Ukraine. Seitdem stand nicht nur das Schicksal von Nord Stream 2, sondern auch die Stiftung Klima- und Umweltschutz MV im Brennpunkt einer vielbeachteten Debatte. Während die Ministerpräsidentin deren Auflösung forderte, stellte sich der Vorstand der Stiftung dagegen, jeweils unterstützt durch rechtswissenschaftliche Gutachten. Während Birgit Weitemeyer (Institut für Stiftungsrecht und das Recht der Non-Profit-Organisationen an der Bucerius Law School, Hamburg),¹ beauftragt vom Land

1 Weitemeyer, Rechtsgutachten. Auflösungsmöglichkeiten der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, 3.5.2022, www.spd-fraktion-mv.de/media/k2/attachments/Rechtsgutachten_Weitemeyer_Aufl%C3%B6sungsm%C3%B6glichkeiten_Stiftung_Klima-_und_Umweltschutz_MV_3_5_2022.pdf.

Mecklenburg-Vorpommern, eine Auflösung oder Aufhebung für geboten hielt, sah Katharina Uffmann (Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Unternehmensrecht und Recht der Familienunternehmen an der Ruhr-Universität Bochum),¹ beauftragt von der Stiftung, dazu keine Möglichkeit. Im Mai 2022 beschloss der Landtag von Mecklenburg-Vorpommern die Auflösung der Stiftung. Vollzogen ist sie nicht. Offenbar hat es aber zwischenzeitlich eine Satzungsänderung gegeben, bei der die Hinweise auf Nord Stream 2 und den damit in Verbindung stehenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gestrichen wurden.

Vor diesem Hintergrund stellte sich die Frage, ob stiftungsrechtlich die Voraussetzungen für eine Beendigung der Stiftung und ob eine Aufhebungskompetenz der Stiftungsaufsicht gegeben sind. Damit verbunden ist die Frage, in welchem Maße Stiftungen und Stiftungsaufsicht für stiftungsfremde Zwecke instrumentalisiert werden dürfen.²

Stiftungsrechtliche Hoheitsakte

Für die Entstehung einer Stiftung ist neben einem privatrechtlichen Stiftungsgeschäft auch die privatrechtsgestaltende Anerkennung durch die landesrechtlich zuständige Aufsichtsbehörde erforderlich (§ 80 Abs. 1 S. 1 BGB). Eine Stiftung ist gem. § 80 Abs. 2 BGB insbesondere dann als rechtsfähig anzuerkennen, wenn die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint und der Stiftungszweck das Gemeinwohl nicht gefährdet. Hierzu hat die Stiftungsaufsicht eine Prognoseentscheidung zu treffen.³ Ob die Indizientatsachen seinerzeit eine positive Entscheidung der Behörde rechtfertigen konnten, muss fraglich bleiben.⁴

Die einmal errichtete Stiftung kann ihre Rechtspersönlichkeit nur durch einen *actus contrarius* der zuständigen Stelle wieder verlieren. Insofern kommt zunächst die durch ein Organ der Stiftung beschlossene Auflösung in Betracht, die von der Stiftungsbehörde genehmigt werden muss. Insofern sieht die Satzung der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV in ihrem § 12 Abs. 2 als Voraussetzung vor, dass „der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse dergestalt ändern, dass

1 Uffmann, Rechtsgutachten. Rechtsgutachten. Zur Klärung der rechtlichen Folgen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine für die Stiftung Klima- und Umweltschutz Mecklenburg-Vorpommern, 20.4.2022, <https://klimastiftung-mv.de/gutachten-von-frau-prof-dr-katharina-uffmann>.

2 Vgl. dazu schon früh Mecking/Schulte (Hrsg.), Grenzen der Instrumentalisierung von Stiftungen, 2003.

3 Vgl. Mecking, in: MHdB GesR V, 5. Aufl. 2021, § 88, Rn. 15, Fn. 29.

4 Dazu Burgard/Roth, npoR 2022, S. 117.

die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint“. Ersatzweise kommt eine Aufhebung durch hoheitliches Handeln in Betracht, dessen Voraussetzungen und Rechtsfolgen in § 87 BGB abschließend geklärt sind:¹ Danach muss entweder die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder das Gemeinwohl gefährdet sein. Die landesrechtlichen Regelungen sehen für Mecklenburg-Vorpommern Besonderheiten nicht vor; aus § 2 StiftG MV ergibt sich nicht mehr als die Zuständigkeit der Stiftungsbehörde für die Aufhebung. Begrifflich sind damit sowohl Auflösung wie Aufhebung erfasst.²

Auflösung und Aufhebung

Mit Wirkung zum 1.7.2023 werden die Voraussetzungen von Auflösung und Aufhebung in den §§ 87 bis 87d BGB-neu geregelt. Sollte bis dahin die Stiftung Klima- und Umweltschutz MV noch nicht beendet sein, werden diese Bestimmungen zu beachten sein, die allerdings weitgehend den derzeitigen Stand der Stiftungspraxis kodifizieren. Zunächst ist in § 87a Abs. 1 BGB-neu klargestellt, dass die Aufhebung durch die Stiftungsbehörde gegenüber einem organschaftlichen Handeln subsidiär ist. Ein staatlicher Eingriff kommt nur dann in Betracht, wenn ein Auflösungsgrund nach §§ 87 Abs. 1 S. 1 BGB-neu vorliegt und dieser erforderlich ist, „weil das zuständige Organ über die Auflösung nicht rechtzeitig entscheidet“.

Nach § 87 Abs. 1 BGB-neu ist vorgesehen, dass der Vorstand oder ein anderes satzungsmäßig dazu berufenes Organ die Stiftung auflösen soll, „wenn die Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann“ und auch durch eine Satzungsänderung keine Abhilfe geschaffen werden kann. Mit dieser Neuregelung wird es ermöglicht, einen disparaten Rechtszustand schon dann zu beseitigen, wenn die derzeit vorgesehene Schwelle der Unmöglichkeit i. S. d. § 87 Abs. 1 BGB noch nicht erreicht ist. Verlangt wird, dass „sich die Prognose bei der Errichtung der Stiftung nach § 82 BGB-neu, der dem bisherigen § 80 Absatz 2 BGB entspricht, nicht als zutreffend erwiesen hat“.³ Die Voraussetzungen für eine Beendigung der Stiftung sind also deutlich abgesenkt.

Ob eine Abweichung von diesen Vorgaben durch Satzungsbestimmungen zulässig ist, ist umstritten.⁴ So wird vertreten, dass die Beendigungsvoraussetzungen zwin-

1 Hüttemann/Rawert, Staudinger BGB, 2017, § 87, Rn. 4; Dutta, in: Richter (Hrsg.): Stiftungsrecht, 2019, § 5 Rn. 65.

2 Fritsche/Kilian, StiftG Bbg/StiftG MV, 2007, § 2, Ziff. 4.

3 Vgl. BT-Drs. 19/28173, S. 77.

4 Vgl. Lorenz/Mehren, DStR 2021, S. 1779; Weidlich/Huh, ZStV 2020, S. 107.

gend, bundeseinheitlich und abschließend geregelt seien, die Eröffnung einer individuellen Bestimmbarkeit der Voraussetzungen in der Satzung also dem Regelungszweck widerspräche. Verwiesen wird hierzu meist auf die Gesetzesbegründung, die allerdings insoweit kritisch zu betrachten ist, als die letztlich verabschiedete Fassung das ursprüngliche Konzept der Satzungsstrenge nicht übernommen hat und es naheliegt, dass die Begründung an dieser Stelle einen redaktionellen Fehler aufweist. Dafür, dass der Stifter die Hürden für eine Beendigung höher oder niedriger setzen kann, spricht aber der enge Zusammenhang mit der Formulierung des Satzungszwecks. Da in der Formulierung des Satzungszwecks auch über die Voraussetzungen der Auflösung entschieden wird, muss dies auch umgekehrt gelten.

Erfüllbarkeit des Stiftungszwecks

Für die Stiftung Klima- und Umweltschutz MV hätte nach alter wie nach neuer Rechtslage eine Beendigung am Stiftungszweck anzusetzen. Er muss in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht unmöglich bzw. endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig zu erfüllen sein. In beiden Varianten werden die Voraussetzungen gegeben sein, wenn „die Hindernisse für die Erfüllung des Stiftungszwecks jedenfalls für die Stiftung so hoch sind, dass sie nicht oder doch nur mit unzumutbarem Aufwand überwunden werden können“.¹

Eine rechtliche Unmöglichkeit ist sicher nicht gegeben, denn ein dem Stiftungszweck oder der Stiftung entgegenstehendes rechtliches Verbot² ist nicht ersichtlich. Insbesondere die bei Gründung viel beachtete Frage, ob die extraterritoriale Wirkung des US-amerikanischen Wirtschaftsrechts der Stiftung entgegengestanden haben mag, hat sich inzwischen überholt. Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages hatte in einem Sachstandsbericht seinerzeit auch nur die Gefahr konstatiert, dass die Stiftung Klima- und Umweltschutz MV aus amerikanischer Sicht als ein Wirtschaftsunternehmen (*business enterprise*) wahrgenommen – und entsprechend sanktioniert – werden könnte,³ ohne dass damit deren Existenz oder rechtliche Zulässigkeit berührt ist.

Weder nach altem noch nach neuem Recht sind indes die weiteren Voraussetzungen für eine Auflösung oder Aufhebung gegeben. Der Stiftungszweck ist auf den Klima-, Umwelt-, Naturschutz gerichtet, selbst wenn eine Steuerbegünstigung nicht angestrebt wurde. Die Erfüllung dieses Stiftungszwecks ist jedenfalls in inhaltlicher

1 Vgl. *Weitemeyer*, MüKo BGB, 9. Aufl. 2021, § 87, Rn. 8.

2 *Weitemeyer*, MüKo BGB, 9. Aufl. 2021, Rn. 8.

3 Vgl. WD 2–3000–018/21.

Hinsicht nicht unmöglich geworden; Umwelt-, Natur- und Klimaschutz bleibt als gesellschaftlich eminent wichtige Zukunftsaufgabe dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Damit ist gleichzeitig verdeutlicht, dass die Errichtung und Unterhaltung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs eben nicht Stiftungszweck war, sondern ein Mittel zur Erfüllung des Stiftungszwecks. Mit der Satzungsänderung sind etwaige Zweifel beseitigt.

Auch die Hinweise darauf, dass es der Stiftung derzeit an Kooperationspartnern zur Umsetzung des Stiftungszwecks fehle, die Satzung aber unmittelbar auf ein kooperatives Element ausgerichtet sein sollte, führen nicht weiter. Zwar finden sich Passagen, wo neben dem „Erfahrungs-, Wissens- und Informationsaustausch [...] insbesondere in Mecklenburg-Vorpommern und mit den Ostseeanrainerstaaten“ auch die „Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Organisationen, um im Rahmen des Stiftungszwecks gemeinsame Projekte und Vorhaben [...] zu verwirklichen“ erwähnt ist. Doch handelt es sich dabei lediglich um mögliche Aktivitäten und nicht den Stiftungszweck selbst. Es bleibt der auf Dauer angelegten Stiftung unbenommen, wann sie in Kooperationsbeziehungen eintreten will und ob sie bis dahin ihren Zweck fördernd oder operativ verwirklicht. Sollte es eine externe und vollständige Blockade der Stiftung – vor allem durch Verlautbarungen des Landes – gegeben haben, woran es an belastbaren Anhaltspunkten fehlt, dürften diese temporär sein. An der breiten Akzeptanz der Bemühungen um wirksamen Klimaschutz können jedenfalls keine Zweifel bestehen.

Entwicklungsperspektiven

Der Vorstand der Stiftung sieht offenbar diesen Zusammenhang. Er hat die Auflösung und auch einen ihm von „interessierter Seite“ vorgeschlagenen¹ Rücktritt abgelehnt.² Stattdessen hat er eine Satzungsänderung umgesetzt, mit der sämtliche

1 Vgl. www.handelsblatt.com/politik/deutschland/wegen-aufloesungs-forderung-vorstand-der-umstrittenen-klimastiftung-mv-tritt-zurueck/28349342.html; www.faz.net/aktuell/politik/inland/klimastiftung-mecklenburg-vorpommern-vorstand-will-zuruecktreten-18038024.html, jeweils abgerufen am 7.10.2022.

2 Pressemitteilung der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV: Information zum aktuellen Stand v. 28.9.2022: „Der Vorstand wird selbst keinen Auflösungsbeschluss fassen, weil er nach wie vor die Voraussetzungen dafür – Unmöglichkeit, weiter Klimaschutz zu machen – als nicht gegeben ansieht [...]. Der Vorstand wird erst dann zurücktreten können, wenn die finanzielle Situation der Stiftung hinsichtlich aller aktuellen Forderungen geklärt ist, um nicht durch einen Rücktritt für einen der Stiftung entstehenden finanziellen Schaden verantwortlich zu sein.“

Bezüge auf Nord Stream 2 aufgegeben wurden.¹ Die Stiftungsbehörde hat diese Änderungen am 4.7.2022 auch genehmigt, womit klar sein sollte, dass die Passagen um den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nicht Teil der weitgehend änderungsresistenten Bestimmungen zum Zweck sind.

Raum für autonome Entscheidungen des Landes als Stifter bleibt insoweit kaum. Eine Abberufung des Vorstandes ist nur bei wichtigem Grund zulässig, eine Aufhebung der Stiftung durch die staatliche Stiftungsbehörde dürfte am Fehlen der entsprechenden Voraussetzungen scheitern.

Ein Risiko bleibt, das zu einer wirtschaftlichen Unmöglichkeit führen könnte. Da die Stiftung nicht steuerbegünstigt ist, waren die Dotationen nicht nach § 13 Abs. 1 Nr. 16 lit. b ErbStG von der Schenkungsteuer befreit. Damit stehen Steuerschulden nach §§ 7 Abs. 1 Nr. 1, 19 Abs. 1, 20 Abs. 1 S. 1 ErbStG im Raum; es gelten die ungünstigsten Steuerklassen und -sätze und die grundsätzliche Steuerschuldnerschaft der Stiftung als Erwerberin. Offenbar hat die Finanzverwaltung diese Forderung auch schon geltend gemacht, auf wessen Geheiß auch immer. Der Vorstand der Stiftung jedenfalls sieht darin ein „völlig unverständliches Verhalten“ und es ist auch kaum vorstellbar, dass diese Fragen im Vorfeld der Errichtung nicht geklärt wurden.

Möglicherweise liegen hier Befreiungstatbestände vor. So charakterisierte das Landgericht Schwerin die Stiftung in einer jüngeren presserechtlichen Entscheidung unter Verweis auf die Gründungsgeschichte sowie den in § 2 der Satzung festgelegten Stiftungszweck zwar als Privatrechtssubjekt, das nicht mit öffentlich-rechtlichen Handlungsbefugnissen ausgestattet und mithin nicht Behörde im organisatorisch-verwaltungstechnischen Sinn sei; gleichwohl nehme sie öffentliche Aufgaben mit öffentlichen Mitteln wahr.² Folglich könnten die Zuwendungen gem. § 13 Abs. 1 Nr. 15 Var. 2 ErbStG als „Anfälle“, die ausschließlich Zwecken des Landes dienen, befreit sein. Als weiterer Befreiungstatbestand kommt § 13 Abs. 1 Nr. 17 ErbStG in Betracht, denn die Zuwendungen dienen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Klima-, Umwelt-, Naturschutzes, deren Verwendung zu dem bestimmten Zweck auch gesichert war, denn die Stiftung ist durch eine öffentliche Behörde beaufsichtigt.

1 In der Präambel wurde etwa der damalige Abs. 4 gestrichen: „Zum Klimaschutz gehört auch die Sicherung einer möglichst klimaschonenden Energieversorgung. Deren Umsetzung benötigt für einen längeren Übergangszeitraum schnell und sehr flexibel einsetzbare Gaskraftwerke. [...] Deshalb wird die Stiftung mit einem zu gründenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb als zeitweiligem Nebenzweck zu den Arbeiten an der Pipeline Nord Stream 2 beitragen. [...]“

2 So LG Schwerin, Urteil vom 8.4.2022 – 3 O 65/22 –, juris, Rn. 31 ff., insb. 39, 41 und zustimmend OLG Rostock, Beschluss vom 11.7.2022 – 6 U 19/22.

Nach alledem kann die Stiftung ihren Stiftungszweck in der Förderung des Klima-, Umwelt-, Naturschutzes bis auf Weiteres dauernd und nachhaltig weiter erfüllen. Eine Auflösung oder Aufhebung gem. § 87 BGB bzw. §§ 87a Abs. 1-neu liegt nur dann nahe, wenn sich die steuerlichen Forderungen des Finanzamtes doch als rechtmäßig erweisen sollten und die Stiftung damit ihr Vermögen verliert. Seit ihrer Anerkennung als rechtsfähig ist sie in ihrer Position als juristische Person gesichert und könnte auch – ggf. nach einer weiteren Satzungsänderung – den steuerbegünstigten Status wegen der Förderung gemeinnütziger Zwecke (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 AO) anstreben.

An der Stiftungsaufgabe der Förderung des Klimaschutzes besteht ein besonderes Interesse der Gemeinschaft. Landtag und Landesregierung sollte diesen Zusammenhang sehen und eine positive Haltung zu ihrer eigenen Stiftung gewinnen. Sie sollten den Eindruck vermeiden, das Land als „unsterblicher“ Stifter¹ wolle sich aus aktuellen politischen Gründen von seinem ursprünglichen verobjektivierten Willen zu Lasten der von ihm gegründeten und unabhängig von ihm lebensfähigen Stiftung lösen. Auch der geänderte Wille eines privaten Stifters ist für die einmal von ihm errichtete Stiftung irrelevant.² Das muss für die Institutionen der öffentlichen Hand sogar noch eher gelten; auch sie dürfen sich nicht über das Gesetz stellen. Immerhin hat das Land hier den Weg in die privatrechtliche Stiftungsform gewählt und sich nicht für eine öffentlich-rechtlich verfasste Stiftung entschieden. Nur mit zukünftig vorbildhaftem Verhalten kann weiterer Schaden von einem rechtsstaatlichen Grundsätzen verpflichteten Stiftungsstandort Mecklenburg-Vorpommern abgewendet werden.

1 Vgl. *Uffmann*, NZG 2022, S. 1131.

2 Dazu: *Gummert*, in: MHdB GesR V, 5. Aufl. 2021, § 117, Rn. 44.